

Statuten

Verein ARC – Bildungsinstitut für Arbeitnehmende

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen
Verein ARC - Bildungsinstitut für Arbeitnehmende
ist von den Organisationen
 - syna – die Gewerkschaft, Zürich
 - transfair – dein Personalverband, Bern
 - SCIV – Syndicat Chrétien Interprofessionnels du Valais, Sion
 - Travail.Suisse, Dachverband der Arbeitnehmenden, Bernein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern und wird im Handelsregister Bern-Mittelland eingetragen.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- 2 Dieser Zweck wird erreicht durch die Organisation und Durchführung von Bildungskursen, die Vermittlung von Bildungsmöglichkeiten, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Weiterbildung sowie die Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen.
- 3 Die Bildungskurse von ARC werden den bei den ARC-Mitgliederverbänden organisierten Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter zu besonderen Konditionen angeboten. Die Kurse sind bei Vollkosten auch offen für alle weiteren interessierten Personen.
- 4 Im Besonderen führt ARC Einführungs- und Weiterbildungskurse für Gewerkschaftskader verschiedener Stufen durch.
- 5 ARC ist tätig für Arbeitnehmende in der deutsch- und französischsprechenden Schweiz.

formation-ARC.Suisse

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können auch weitere als in Art 1.1 aufgeführte Organisationen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3 Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch die Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art 4 Finanzen

- 1 Die Aufwendungen für die Organisation von ARC und die Erfüllung der unter Art 2 aufgeführten Aufgaben werden finanziert durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendungen von Privaten, Unternehmungen und Institutionen
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Subventionen für Projekte
 - e) Verrechnete Kosten für Schulungskurse und Dokumentationen
- 2 Ausscheidende Mitgliederorganisationen haften für den Beitrag des laufenden Kalenderjahres. Mit dem Austritt verlieren sie jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 3 Das Rechnungsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 2 Vorstand und Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach frühzeitiger Ankündigung innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres durchgeführt. Die schriftliche Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.
- 2 Bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Präsidenten schriftlich Traktandenvorschläge einreichen; diese sind zu traktandieren. Über nicht traktandierete Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Voraussetzungen einer Universalversammlung (Anwesenheit aller Mitglieder, kein Widerspruch) gegeben sind.

formation-ARC.Suisse

- 3 Jede Mitgliederorganisation hat für die Vertretung an der Mitgliederversammlung mindestens Anspruch auf zwei Delegierte. Mitglieder mit mehr als 10'000 abgerechneten Mitgliedern haben ab 10'000 für jede weiteren 10'000 Mitglieder Anspruch auf eine/n weitere/n Delegierte/n.
- 4 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums, das sich aus zwei Co-Präsident:innen oder Präsident:in und Vizepräsident:in zusammensetzen kann.
 - f) Wahl der Kontrollstelle
 - g) Behandlung von Anträgen
 - h) Statutenrevision
- 5 Jede an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigte Person hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt.
- 6 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss auch auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 7 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederorganisationen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Jede Mitgliederorganisation ist mit einer Person, maximal mit zwei Personen im Vorstand vertreten.
Als zusätzliches Vorstandsmitglied wählt die Mitgliederversammlung den Kassier oder die Kassierin; ferner kann auch der oder die Bildungsleiter:in in den Vorstand gewählt werden.
Das Präsidium (gem. Art. 6.4e) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei er aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und einen Aktuar bestimmt.
- 2 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere wählt er den oder die Bildungsleiter:in von ARC und ist verantwortlich für die Strategie des Vereins. Er berät und genehmigt jährlich die von der ARC-Bildungsleitung in Koordination mit den aus Vorstandsmitgliedern gebildeten Arbeitsgruppen für die deutsch- und französischsprachende Schweiz ausgearbeitete Bildungsprogramme mit den entsprechenden Budgets.
- 3 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 4 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sieben Tage voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

formation-ARC.Suisse

- 6 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, so muss das Geschäft an einer Sitzung zu behandelt werden.

Art. 8 Kontrollstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle zwei fachlich ausgewiesene Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Sie kann auch eine fachlich ausgewiesene juristische Person als Kontrollstelle bestimmen.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Auflösung des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Fall hat sie die mit der Liquidation betrauten Personen zu bestimmen und ihre Zeichnungsberechtigung (einzeln oder kollektiv zu zweien) festzulegen. Allen anderen Personen (auch den nicht mit der Liquidation betrauten Verbandsmitgliedern) ist die Zeichnungsberechtigung zu entziehen. Die Liquidatoren haben die gesetzlichen Aufgaben. Insbesondere haben sie den dreifachen Schuldenruf zu erlassen und nach Ablauf des Sperrjahres den Verein zur Löschung anzumelden.
- 2 Bei der Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen den Mitgliedorganisationen übergeben, dies im Verhältnis zu den während den letzten vier Jahren bezahlten Beiträge.

Art. 10 Schlussbestimmung

- 1 Diese Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2 Die Statutenänderung per 1. Juli 2024 (Präsidium als Co- oder Vizepräsidium) tritt per sofort in Kraft.

Bern, den 1. Juli 2024

Im Namen des Vorstands:

Die Aktuarin:

Adrian Wüthrich

Daphna Paz